

Aktenzeichen: 4 AZR 538/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 19. Juni 1985
- 4 AZR 538/83 -

I. Arbeitsgericht Mannheim

Urteil vom 15. Februar 1982
- 2 Ca 498/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 16. Juni 1983
- 7 Sa 155/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Reisekostenerstattung bei Stationierungsstreitkräften

Gesetz:

TVAL II § 35; Anhang R Teil IX Nr. 2 Buchstaben c und g; BRKG § 9,
§ 12; EStG § 3, § 9

Leitsätze:

1. Die Bestimmungen des TVAL II über die Erstattung von Reisekosten beruhen auf dem im Reisekostenrecht allgemein geltenden Grundsatz, daß mit den entsprechenden Leistungen in pauschaler Weise Mehraufwendungen des Arbeitnehmers abgegolten werden sollen.
2. Wird Zivilen Arbeitsgruppen (Dienstgruppen) angehörenden Arbeitnehmern bei den Stationierungsstreitkräften während einer Dienstreise vom Arbeitgeber volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, erhalten sie lediglich die in Teil IX des Anhangs R zum TVAL II in Nr. 2 Buchst. g vorgesehene "Ablösung". Dabei ist unerheblich, ob diese tariflichen Erfordernisse an allen oder nur an einzelnen Tagen der Dienstreise erfüllt waren.

Hinweise des Senats:

Klage auf Zahlung von Nettobeträgen bei Reisekosten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet am
19. Juni 1985.

Haut
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

an der Stelle, die der
Rechtsprechung

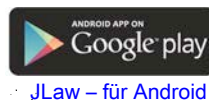
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Lehmann für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden - Württemberg vom 16. Juni 1983 - 7 Sa 155/82 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand :

Die der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr angehörenden Kläger sind Angehörige einer Zivilen Arbeitsgruppe (Dienstgruppe) und werden als Kraftfahrer bei den amerikanischen Stationierungstreitkräften beschäftigt. Der Kläger zu 1) unternahm vom 9. bis 11. Februar 1981, der Kläger zu 2) vom 3. bis 5. Februar 1981 eine Dienstreise. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, daß beiden Klägern jeweils für den ersten Tag ihrer Dienstreise ein Betrag von 31,25 DM und für den dritten Tag ein Betrag von 15.- DM an Reisekosten zusteht. Inzwischen sind die Kläger auch dementsprechend abgefunden worden. Während das am jeweils ersten und dritten Tag der Dienstreisen nicht der Fall war, wurde den Klägern jeweils am zweiten Tag der Dienstreisen volle Verpflegung und Übernachtung gestellt. Im Hinblick darauf zahlte die Beklagte den Klägern unter Berufung auf die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des TVAL II für den jeweils zweiten Tag ihrer Dienstreise nur ein Reisegeld von je 7.- DM.

Mit der Klage haben die Kläger die Beklagte auf Zahlung von je 14,25 DM netto in Anspruch genommen. Sie sind der Auffassung, sie müßten reisekostenrechtlich für den jeweils zweiten Tag ihrer Dienstreisen ebenso gestellt werden, wie es für den ersten und dritten Tag geschehen sei. Etwas anderes könne nach den tariflichen Bestimmungen nur dann gelten, wenn an allen Tagen der jeweiligen Dienstreise seitens der Streitkräfte volle Verpflegung und Unterkunft gestellt werde. Das treffe jedoch vorliegend unstreitig nicht zu. Abgesehen davon seien auch schon Dienstreisen im Sinne des Klagebegehrens abgerechnet worden, so daß ihnen gegenüber auch ein Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vorliege. Demgemäß haben die Kläger beantragt,

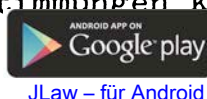
die Beklagte zu verurteilen, an jeden der beiden Kläger je 14,25 DM netto zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Für beide Dienstreisen seien die Kläger jeweils tarifgerecht abgefunden

w. Nach den tariflichen Bestimmungen komme es ausschließlich



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

darauf an, ob an den einzelnen Tagen der Dienstreise vom Arbeitgeber bzw. den Streitkräften volle Verpflegung und Übernachtung gestellt werde. Die Rechtsauffassung der Kläger widerspreche dem Willen der Tarifvertragsparteien, allgemeinen Grundsätzen des Reisekostenrechts sowie einer praktischen und sinnvollen Handhabung. Gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz sei nicht verstoßen worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend erkannt, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt. Den Klägern stehen die eingeklagten Reisekosten nicht zu.

Mit der Klage haben die Kläger die Beklagte auf Zahlung eines Nettobetrages von je 14,25 DM in Anspruch genommen. Dagegen bestehen vorliegend keine rechtlichen Bedenken, da auch die Beklagte der Meinung ist, im Falle ihres Unterliegens den Klägern, weil es sich bei der Klageforderung um Reisekosten handelt, die eingeklagte Forderung als Nettobetrag zahlen zu müssen, und außerdem die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen steuerfrei sind (vgl. § 3 Nr. 13 EStG).

Da beide Kläger, wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt haben, Mitglieder der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sind, gilt zwischen den Parteien gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG der TVAL II unmittelbar und zwingend.

Dieser bestimmt in allgemeiner Weise in § 35:

Der Arbeitnehmer erhält nach den Bestimmungen des Anhangs R Kostenersatz für Mehraufwendungen, die ihm infolge einer angeordneten Tätigkeit außerhalb seines ständigen Beschäftigungsortes entstehen.

Damit charakterisieren die Tarifvertragsparteien zugleich der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tariflichen Üblichkeit entsprechend Reisekostenforderungen, wie sie mit der Klage geltend gemacht werden, als Aufwendungsersatz, was bei der Entscheidung des Rechtsstreits nicht ohne Berücksichtigung bleiben darf.

Da beide Kläger sogenannten Zivilen Arbeitsgruppen (Dienstgruppen) angehören und sich deswegen ihre Rechtsverhältnisse nach dem Anhang Z zum TVAL II bestimmen, kommen vorliegend die diesen Personenkreis betreffenden besonderen Bestimmungen des Teils IX des Anhangs R zum TVAL II zur Anwendung. Die Kläger meinen, zu ihren Gunsten müsse auch für den jeweils zweiten Tag ihrer Dienstreise, wie es für den ersten und dritten Tag jeweils unstreitig geschehen ist, nach Nr. 2 Buchstabe c Abschnitt 4 d dieser Tarifnormen verfahren werden, worin bestimmt wird:

Wird während einer Dienstreise von den Stationierungsstreitkräften kostenlos Verpflegung zur Verfügung gestellt, so wird sie wie folgt auf das dem Arbeitnehmer zustehende Tagegeld angerechnet :

für jede der beiden Hauptmahlzeiten	mit 25 v.H.
für das Frühstück	mit 15 v.H.
des vollen Tagegeldsatzes	,

während die Beklagte die Rechtsauffassung vertritt, diese tarifliche Bestimmung werde vorliegend für die beiden jeweils zweiten Tage der Dienstreisen der Kläger durch die der Nr. 2 Buchstabe g verdrängt, die folgenden Inhalt hat :

Ziffer II.4 und Ziffer IX. 2 a) bis f) - Reisegeld - werden nicht angewendet, wenn dem Arbeitnehmer während der Dienstreise von den Stationierungsstreitkräften kostenlos volle Verpflegung und - sofern Übernachtung erforderlich wird - freie Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.

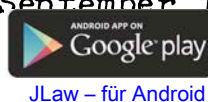
Für diesen Fall ist vereinbart :

- (1) Der Arbeitnehmer erhält anstelle des Reisegeldes eine Ablösung für besondere Erschwernisse und Aufwendungen.

Die Ablösung beträgt in allen Reisekostenstufen für jeden vollen Kalendertag 7.- DM.
.....

Diese Sätze gelten auch für die Tage des Beginns und der Beendigung der Dienstreise, auch wenn diese sich nur auf zwei Kalendertage erstreckt.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht aus dem Tarifwortlaut, dem Sinn und Zweck der Tarifnormen und ihrem bei der Tarifauslegung gleichermaßen berücksichtigungspflichtigen Gesamtzusammenhang (vgl. Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -



zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen) hergeleitet, daß vorliegend nicht nach Nr. 2 Buchstabe c Abschnitt 4 d zu verfahren ist, sondern die Ausnahmeregelung der Nr. 2 Buchstabe g eingreift. Zwar hebt das Landesarbeitsgericht richtig hervor, daß der isolierte Wortlaut insofern für sich allein keinen ganz sicheren Aufschluß über den Willen der Tarifvertragsparteien gibt, als in beiden einander ausschließenden Tarifnormen die Formulierung "während einer Dienstreise" bzw. "während der Dienstreise" verwendet wird. Gleichwohl spricht jedoch schon der Tarifwortlaut für die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts. Schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kann sich nämlich die Formulierung "während der Dienstreise" auf ein einmaliges Geschehen während einer Dienstreise, etwa einen Unfall, beziehen. Im übrigen sprechen die Tarifvertragsparteien in Nr. 2 Buchstabe g nicht etwa, wie die Tarifnorm von den Klägern interpretiert wird, von "der ganzen Dienstreise" oder "der gesamten Dienstreise". Daß die Tarifvertragsparteien die Ausnahmenvorschrift nicht etwa nur dann eingreifen lassen wollen, wenn während der gesamten Dienstreise die darin geschilderten Voraussetzungen erfüllt waren, sondern auf den einzelnen Tag der Dienstreise abstellen, ergibt sich deutlich daraus, daß die dort vorgesehene Ablösung nach Kalendertagen berechnet und gezahlt werden soll, und zwar unter ausdrücklicher Einbeziehung auch der Tage des Beginns und der Beendigung der Dienstreise.

Für die vom erkennenden Senat bestätigte Auslegung des Landesarbeitsgerichts spricht weiter der Sinn und Zweck von Nr. 2 Buchstabe g. Wie schon der Inhalt der Ausgangsnorm des § 35 TVAL II verdeutlicht, sollen mit dem tariflichen Reisegeld und der in den Fällen der Nr. 2 Buchstabe g an seine Stelle tretenden Ablösung die Mehraufwendungen des Arbeitnehmers abgegolten werden, die ihm dadurch entstehen, daß er sich nicht wie normal zu Hause verköstigen und dort übernachten kann. Wird dem Arbeitnehmer jedoch vom Arbeitgeber wie in den Fällen der Nr. 2 Buchstabe g kostenlos volle Verpflegung und Übernachtung gewährt, dann hat er notwendigerweise beträchtlich niedrigere Aufwendungen als in den Fällen, in denen das nicht oder nicht in gleichem Umfange geschieht. Das hängt aber immer von den Verhältnissen an den einzelnen Tagen der Dienstreise ab und wird von den Tarifvertrags-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

parteien daher auch dementsprechend ausdrücklich so geregelt. Damit erweist sich die Tarifauslegung des Landesarbeitsgerichts zugleich als vernünftig, gerecht, zweckorientiert und praktisch brauchbar, so daß ihr selbst beim Bestehen mehrerer Auslegungsmöglichkeiten auch deswegen der Vorzug gegeben werden müßte (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 - , zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dabei berücksichtigt der Senat ergänzend auch, daß die die Reisekostenvergütungen für den öffentlichen Dienst regelnden gesetzlichen Bestimmungen wie die vorliegend heranzuziehenden tariflichen Bestimmungen die jeweiligen Leistungen auf den einzelnen Tag der Dienstreise beziehen (vgl. z.B. § 9 und § 12 BRKG) und auch das Steuerrecht nach diesen Grundsätzen verfährt (vgl. § 9 Abs. 4 EStG sowie § 8, § 8a und § 24 EStDV).

Schließlich bestätigt auch noch der tarifliche Gesamtzusammenhang die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Tarifauslegung. Sowohl die Tarifnorm der Nr. 2 Buchstabe c des Abschnitts 4 d des Teils IX zum Anhang R des TVAL II, auf die sich die Kläger stützen, als auch die der Nr. 2 Buchstabe g differenzieren nämlich gleichermaßen im Sinne des aufgezeigten allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Reisekostenrechts nach den Verhältnissen an den einzelnen Tagen der Dienstreisen. So kommt es nach Nr. 2 Buchstabe c etwa im Einzelfalle darauf an, ob an einem bestimmten Tag dem Arbeitnehmer kostenlos Hauptmahlzeiten oder das Frühstück zur Verfügung gestellt worden sind. Dasselbe gilt für die Unterkunftsgewährung. Wenn im übrigen die Tarifvertragsparteien in Nr. 2 Ziffer II 4 Buchstaben a und b von "eintägigen" und "mehrtägigen" Dienstreisen sprechen, so bringen sie auch damit zum Ausdruck, daß es bei der Anwendung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen des TVAL II auf die tatsächlichen Verhältnisse an den einzelnen Kalendertagen ankommen soll.

Die Revision übersieht bereits, daß der Tarifwortlaut keineswegs die Auslegung der Kläger rechtfertigt. Zutreffend ist indessen der rechtliche Hinweis der Revision, das Landesarbeitsgericht habe sich bei seiner Entscheidung auch von sachfremden wirtschaftlichen Erwägungen leiten lassen. Gleichwohl geht diese Einwendung der Revision jedoch fehl. Die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht tragend. Das Landes-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

arbeitsgericht begründet nämlich wie der erkennende Senat seine Entscheidung zutreffend und in erster Linie mit der von ihm vorgenommenen Auslegung der Tarifnormen nach Tarifwortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang. Auf die Tarifgeschichte, die praktische Tarifübung und sonstige Mittel der Tarifauslegung kommt es entgegen der Meinung der Revision vorliegend schon deshalb nicht an, weil die Auslegung nach dem dafür in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang bereits zu einem eindeutigen Ergebnis führt (vgl. auch dazu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgeesehen).

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht schließlich auch aus, daß sich die Kläger auf eine Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht berufen können. Dazu fehlt es bereits an den tatsächlichen Voraussetzungen. Hierzu tragen die Kläger lediglich vor, die Beklagte habe gelegentlich in Fällen wie dem vorliegenden im Sinne des Klagebegehrens gehandelt. Nach diesem - nicht einmal substantiierten - Vorbringen der Kläger hat ihr Arbeitgeber in Einzelfällen tarifliche Vorschriften irrtümlich falsch angewendet, woraus Ansprüche nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht hergeleitet werden können. Eine ihrem Vortrag entsprechende Tarifübung wäre im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Kläger schon deswegen rechtserheblich, weil sie einer Tarifauslegung nach Tarifwortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang widersprechen würde (vgl. die Urteile des Senats BAG 23, 424, 429 = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau; BAG 24, 279, 286 = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Bergbau sowie vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 108/74 - AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung). Schließlich verkennt die Revision, daß eine Tarifübung nur dann rechtserheblich sein kann, wenn sie in Kenntnis und mit Billigung der Tarifvertragsparteien praktiziert wird (vgl. BAG 40, 67, 72 = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifliche Übung, mit weiteren Nachweisen). Daran fehlt es vorliegend jedenfalls.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

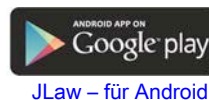
Dr. Feller

Gröbing

Lehmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)